



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service des affaires intérieures et communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

## STAATSRATSWAHLEN 2025

### MERKBLATT ZUHANDEN DER POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

---

#### I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Kantonsverfassung (Art. 52 KV);
2. Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR);
3. Beschluss des Staatsrates vom 30. Oktober 2024 betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2025–2029 (StrB).

#### II. TRANSPARENZ BEI DER FINANZIERUNG DES POLITISCHEN LEBENS

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR), die am 1. April 2023 in Kraft trat, wurden Bestimmungen über die Transparenz bei der Finanzierung des politischen Lebens eingeführt. Diese neuen Regeln zielen insbesondere auf die kantonalen Wahlen ab, namentlich die Wahl des Grossen Rates und die Wahl des Staatsrates.

Am 30. März 2023 sandte das Departement den kantonalen politischen Parteien diesbezüglich eine E-Mail zu (vgl. Informationen zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR); siehe Ziff. 8, S. 3, zur Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens). Die Informationen des Departements können auf der Website des Kantons eingesehen werden (Rubrik: Kantonale Wahlen 2025). Wir bitten Sie, diese Informationen aufmerksam durch zu lesen.

Die Transparenz bei der Finanzierung des politischen Lebens beziehen sich primär auf **kantonale Abstimmungen und Wahlen**. Es folgt eine grobe Übersicht der Funktionsweise der neuen Gesetzesbestimmungen:

Jede im Grossen Rat vertretene politische Partei hält ihren Jahresabschluss und ihre Wahlkampfkonten zur Verfügung. Dabei muss jeweils auch eine Liste der Spender – das heisst eine Liste aller juristischen und natürlichen Personen, die eine Spende von insgesamt mehr als 5.000 Franken zugunsten der Partei getätigt haben – erstellt werden (Art. 221a kGPR).

Jedes Wahlkampfkomitee oder jede Organisation, die sich massgeblich an einem Wahlkampf auf kantonaler Ebene beteiligt, hält ihre Wahlkampfkonten und die Liste ihrer Spender zur Verfügung (Art. 221b kGPR). Ebenso hält jeder Kandidat für die Wahl zum Staatsrat die Liste seiner Spender zur Verfügung (Art. 221c kGPR). In beiden Fällen ist die Definition der Spender identisch mit der des oben genannten Art. 221a (vgl. Spende mit einem Gesamtbetrag von mehr als 5'000 Franken).

In dem Sinne muss jede politische Partei, jedes Kampagnenkomitee oder jede Organisation, die an der Kampagne für die Wahl des Grossen Rates und/oder des Staatsrates teilnimmt, ihre Kampagnenrechnung und die Liste ihrer Spender während 180 Tagen nach der Wahl zur Verfügung halten.

Ebenfalls muss jede Person, die für die Wahl des Staatsrats kandidiert, eine Liste seiner Spender während 180 Tagen nach der Wahl zur Verfügung halten.

Die Informationen, die gemäss den Artikeln 221a bis 221c kGPR bereitgehalten werden müssen, müssen innerhalb von zehn Tagen jedem Interessenten mitgeteilt werden, der bei den von diesen Bestimmungen betroffenen Personen einen schriftlichen Antrag stellt. Wenn diese dem Gesuch nicht innert nützlicher Frist Folge leistet, kann die betroffene Person den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten anrufen, der ein Schlichtungsverfahren gemäss GIDA einleitet (Art. 221d kGPR).

Auf Antrag des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten kann der Staatsrat gegen die in Art. 221a, 221b und 221c genannten Personen oder ihre Mitglieder eine Busse bis zu 10'000 Franken verhängen, wenn sie sich weigern, jedem Interessierten die Konten oder die Spenderliste zu übermitteln, oder wenn sie falsche oder unvollständige Informationen zustellen (Art. 221e kGPR).

### III. KANDIDATENLISTEN

#### A. Erster Wahlgang (2. März 2025)

##### 1. Listenhinterlegung

Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung **bis spätestens am Montag, 6. Januar 2025, um 12 Uhr für den ersten Wahlgang.**

Die Übermittlung der Listen auf postalischem Weg oder durch andere Mittel (per Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 kGPR).

Aufgrund von Bau- bzw. Renovationsarbeiten am Regierungsgebäude befindet sich die Staatskanzlei vorübergehend in der Avenue de France 71, Hôtel de Police, in Sitten (Gebäude der Kantonspolizei).

Der Listenvertreter wird gebeten, vorab einen Termin mit der Staatskanzlei zu vereinbaren, um die Liste zu hinterlegen (027 606 21 00).

##### 2. Darstellung

Die Liste darf nicht mehr Namen als zu wählende Staatsräte enthalten (Art. 118 Abs. 2 kGPR). Eine Person darf nur auf einer gedruckten Liste stehen und kann die Kandidatur nach Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 118 Abs. 3 kGPR).

Die Liste muss für jeden Kandidaten erwähnen:

- den Namen;
- den Vornamen;
- das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- den Beruf oder die Funktion;
- den Wohnsitz (genaue Adresse);
- die Unterschrift (diese gilt als Erklärung für die Annahme der Kandidatur).

##### 3. Bestätigungen der Gemeinden, Wählbarkeit

Der Kandidatenliste ist eine **Bescheinigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung** der Kandidaten in kantonalen Angelegenheiten beizufügen (Art. 118 Abs. 2 kGPR).

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Stimmbürger, die seit 30 Tagen im Kanton und seit 5 Tagen in der Gemeinde Wohnsitz haben (Art. 8 kGPR). Die Frist beginnt mit dem Tag der Hinterlegung des Heimatscheins zu laufen (Art. 10 Abs. 3 kGPR).

Vorliegend muss der kandidierende Bürger, der von einem anderen Kanton herkommt, seinen Heimatschein in der neuen Gemeinde spätestens bis zum 6. Dezember 2024 hinterlegen, und der Bürger, der im Kanton seinen Wohnsitz wechselt, spätestens bis zum 31. Dezember 2024.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind in Ar. 52 KV festgelegt. Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist (6. Januar 2025). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht (Art. 116 Abs. 1 kGPR).

#### 4. Erklärung für die Annahme der Kandidatur

Die Liste muss im Zeitpunkt ihrer Hinterlegung **von einer unterzeichneten Erklärung für die Annahme der Kandidatur** (Art. 118 Abs. 2 kGPR) begleitet sein.

**Die Kandidaturen, die nicht von der kommunalen Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen** (Art. 118 Abs. 2 kGPR).

#### 5. Listenunterzeichner

**Im ersten Wahlgang muss die Liste von mindestens 100 Wählerinnen oder Wählern** im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich folgende Angaben auf der Liste anbringen:

- seinen Namen;
- seinen Vornamen;
- sein Geburtsdatum,
- seinen Wohnsitz (genaue Adresse);
- seine Unterschrift.

Niemand darf mehr als eine Liste der Kandidaturen unterzeichnen (Art. 119 Abs. 1 kGPR). Eine Unterschrift kann nach der Listenhinterlegung nicht zurückgezogen werden (Art. 120 kGPR).

**Die Liste muss für jeden Unterzeichner von einer Bestätigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung begleitet sein.** Die kommunalen Bescheinigungen müssen für jeden Listenunterzeichner und jeden Kandidaten vor der Listenhinterlegung eingeholt werden (Art. 118 Abs. 2 kGPR).

Um die Aufgabe der Parteien und Gemeindeverwaltungen zu erleichtern, wird empfohlen, dass jede «Liste der Listenunterzeichner» Listenunterzeichner umfasst, die im Stimmregister der gleichen Gemeinde eingetragen sind.

#### 6. Listenvertreter

Die Unterzeichner der Kandidatenliste müssen einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen, welche für die Verbindung zu den Behörden besorgt sind. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter (Art. 118 Abs. 1 kGPR).

Der Vertreter der Liste darf diese nach deren Hinterlegung nur dann ändern, wenn eine Person nicht mehr wählbar geworden ist. Auf jeden Fall kann nach Ablauf der Hinterlegungsfrist keine Veränderung der Liste mehr erfolgen (Art. 118 Abs. 4 kGPR).

### **B. Zweiter Wahlgang – Stichwahl** (23. März 2025)

#### 1. Listenhinterlegung

Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbcheinigung **bis spätestens am Dienstag, 4. März 2025, um 17 Uhr für eine allfällige Stichwahl.**

Die Übermittlung der Listen auf postalischem Weg oder durch andere Mittel (per Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 kGPR).

Aufgrund von Bau- bzw. Renovationsarbeiten am Regierungsgebäude befindet sich die Staatskanzlei vorübergehend in der Avenue de France 71, Hôtel de Police, in Sitten (Gebäude der Kantonspolizei).

Der Listenvertreter wird gebeten, vorab einen Termin mit der Staatskanzlei zu vereinbaren, um die Liste zu hinterlegen (027 606 21 00).

## 2. Darstellung, Bestätigungen der Gemeinden, Kandidaturannahmeerklärung

Idem erster Wahlgang (vgl. oben, Bst. A, Ziff. 2, 3 und 4).

**Zur Erinnerung: Die Kandidaturen, die nicht von einer Bestätigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung und von der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder überzähligen Personen werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen** (Art. 128 Abs. 2 kGPR).

## 3. Wählbarkeit

Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent (8 %) der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen einer der Kandidaten im ersten Wahlgang eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent (8 %) der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten hat, einen oder mehrere neue Kandidaten enthalten oder die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten erfahren (Art. 127 Abs. 2 kGPR).

Kandidaten dürfen nur Personen sein, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 52 der Kantonsverfassung (KV) erfüllen (Vertretung der Bezirke und der verfassungsmässigen Regionen; Art. 127 Abs. 2 kGPR).

Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks (Art. 52 KV) bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist (11. Januar 2021). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht (Art. 116 Abs. 1 kGPR).

## 4. Listenunterzeichner

**Im zweiten Wahlgang muss die Liste von mindestens 50 Wählerinnen oder Wählern** im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich folgende Angaben auf der Liste anbringen:

- seinen Namen;
- seinen Vornamen;
- sein Geburtsdatum,
- seinen Wohnsitz (genaue Adresse);
- seine Unterschrift.

Niemand darf mehr als eine Liste der Kandidaturen unterzeichnen. Eine Unterschrift kann nach der Listenhinterlegung nicht zurückgezogen werden.

**Die Liste muss für jeden Unterzeichner von einer Bestätigung einer Gemeinde über seine Stimmberechtigung begleitet sein.** Diese Bescheinigungen müssen vor der Listenhinterlegung eingeholt werden (Art. 128 Abs. 1 kGPR).

Um dem Listenvertreter und den Gemeindeverwaltungen die Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Unterschriften nach Gemeinden zusammenzufassen.

5. Listenvertreter

Idem erster Wahlgang (vgl. oben, Bst. A, Ziff. 6).

IV. WAHLZETTEL

A. Zusammensetzung des Wahlzettels

1. Bezeichnung der Wahl

Die Bezeichnung wird von der Staatskanzlei vorgenommen; sie ist für alle Listen gleich.

2. Listenbezeichnung

Die Listenbezeichnung ist fakultativ. Der Listenvertreter hat zu präzisieren, ob der Wahlzettel eine Listenbezeichnung aufweisen soll und, wenn ja, ob diese Listenbezeichnung auf Französisch, auf Deutsch oder in beiden Sprachen angegeben werden soll. **Diese Angaben haben im Zeitpunkt der Listenhinterlegung zu erfolgen.**

Der Listenvertreter ist verantwortlich für die Listenbezeichnung und deren Übersetzung.

3. Bezeichnung der Kandidaten auf dem Wahlzettel

**Der Wahlzettel enthält Name** (eventuell Allianzname), **Vorname und Wohnort jedes Kandidaten**. Es kann auf Verlangen der Listenvertreter auch die Funktion oder der Beruf jedes Kandidaten angegeben werden.

Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge gedruckt, wie sie auf der hinterlegten Liste stehen.

Alle Wahlzettel werden in derselben Darstellung und demselben Schriftbild gedruckt.

**Bei der Listenhinterlegung bei der Staatskanzlei muss der Listenvertreter sämtliche Angaben über die Zusammensetzung des Wahlzettels bekanntgeben.**

B. Druck der Wahlzettel

Erfolgt anschliessend durch die Kantonsverwaltung. **Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen keine Wahlzettel drucken.**

C. Versand der Wahlzettel

Der Versand der Wahlzettel erfolgt durch die Kantonsverwaltung an die Gemeinden, welche ihrerseits jeder Wählerin und jedem Wähler einen vollständigen Satz der gedruckten Wahlzettel sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel zustellen.

D. Bestellung von Wahlzetteln

Gleichzeitig mit der Listenhinterlegung können die Vertreter der Parteien bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für ihren Gebrauch bestellen.

E. Form der Wahlzettel

Nur die von der Kantonsverwaltung gelieferten leeren amtlichen und gedruckten Wahlzettel sind gültig. Die Parteien dürfen somit keine eigenen Wahlzettel drucken.

V. **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

Die Website des Kantons ([www.vs.ch](http://www.vs.ch) unter der Rubrik «Kantonale Wahlen 2025») enthält mehrere nützliche Dokumente betreffend die kantonalen Wahlen vom März 2025. So können insbesondere folgende Dokumente eingesehen oder heruntergeladen werden:

- die Beschlüsse des Staatsrats vom 30. Oktober 2024 betreffend die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- die Merkblätter zuhanden der politischen Parteien und Gruppierungen für die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- die Formulare der Kandidaten- und Listenunterzeichnerlisten für die Grossrats- und Staatsratswahlen (erster und zweiter Wahlgang).

**Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung** (französisch: 027 606 47 55 und 027 606 47 71; deutsch: 027 606 47 70).

Sitten, im November 2024

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT  
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten